

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

Stand: 26.01.2024

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Mitarbeiter (m/w/d) gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).
- 1.2. Für alle Personalvermittlungsverträge gelten ausschließlich diese AGB des Auftragnehmers. Entgegenstehende oder von diesen AGB des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers Mitarbeiter an den Auftraggeber vorbehaltlos vermittelt.
- 1.3. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils.
- 1.4. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, finden die Regelungen über den Maklervertrag gemäß §§ 652 ff. BGB Anwendung.

2. VERMITTLUNGSHONORAR / AUSLAGEN

- 2.1. Der Anspruch auf das Personalvermittlungshonorar entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. eine mit dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft und dem vermittelten Mitarbeiter abgeschlossen wurde. Ein Honoraranspruch entsteht auch, sollte ein durch den Auftragnehmer vorgeschlagener Bewerber innerhalb von sechs Monaten vom Auftraggeber eingestellt werden. Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später gekündigt wird. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.
- 2.2. Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 30,00% des zukünftigen Brutto-Jahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters.
- 2.3. Das Brutto-Jahreseinkommen gemäß 2.2. und 3.1. berechnet sich aus dem Brutto-Monateseinkommen mal 12 zuzüglich aller Zulagen und etwaiger Zusatzleistungen, beispielsweise Gratifikationen, Provisionen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldzahlungen etc. Unbeachtlich ist, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.
- 2.4. Auslagen, beispielsweise Kosten für Stellenanzeigen, Eignungstests, Reisen der Bewerber oder Porto werden gegenüber dem Auftraggeber gesondert abgerechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen.
- 2.5. Der Auftraggeber ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 2.6. Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig.
- 2.7. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. VERMITTLUNG UND FREIE MITARBEITERSCHAFT

- 3.1. Sollte der Auftraggeber mit einem Freien Mitarbeiter während einer Freien Mitarbeiterschaft, unmittelbar im Anschluss oder binnen sechs Monate nach einer Freien Mitarbeiterschaft ein Arbeitsverhältnis eingehen, berechnet der Auftragnehmer an den Auftraggeber ein Vermittlungshonorar von 30,00% des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Freien Mitarbeiters.

4. VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 4.1. Der Personalvermittlungsvertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- 4.2. Der Auftraggeber ist zum Ersatz der Aufwendungen des Auftragnehmers verpflichtet, auch wenn keine Vermittlung zustande kam.

5. DATENGEHEIMNIS / URHEBERRECHT

- 5.1. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- 5.2. Die Bewerberexposés von Bewerbern, die der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Jedes Bewerberexposé ist streng vertraulich zu behandeln. Es ist bei Nicht-einstellung des Bewerbers unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.

6. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Bewerber (Kardinalpflicht). Verletzt der Auftragnehmer diese Kardinalpflicht, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die Deckungssumme der von dem Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, die auf Verlangen nachgewiesen wird.
- 6.2. Für sonstige Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten betreffen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß 6.1 und 6.2 gelten sinngemäß zugunsten aller Mitarbeiter des Auftragnehmers.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer in Textform.
- 7.3. Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für alle Geschlechter.
- 7.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Fulda. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 7.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.